

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Christine Buchholz, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1317 –**

Auslieferungen in die Türkei

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2009 zu dem Fortschrittsbericht 2008 über die Türkei wird „die Entschuldigung, die der Justizminister Mehmet Ali Sahin im Namen der Regierung gegenüber der Familie von Engin Çeper [Çeber – Anm. d. Verf.] ausgesprochen hat, der nach Misshandlungen im Gefängnis gestorben ist“, einerseits begrüßt. Gleichzeitig aber teilt das Europäische Parlament „die Besorgnis des Menschenrechtsausschusses des türkischen Parlaments darüber, dass die Justiz es unterlässt, die wachsende Zahl der Fälle von Folter und Misshandlungen zu verfolgen“, und „fordert die türkische Regierung auf, weitere systematische Anstrengungen zu unternehmen, damit Folter und Misshandlungen sowohl innerhalb als auch außerhalb öffentlicher Haftanstalten und die Kultur der Straflosigkeit ein Ende haben“. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang betont, „dass die Ratifizierung und Umsetzung des Fakultativprotokolls des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe die Glaubwürdigkeit dieser Anstrengungen erheblich erhöhen würde“.

Auslieferungen in die Türkei erfolgen auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (EuAIÜbk) in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 EuAIÜbk wird eine Auslieferung nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sind die deutschen Gerichte von Verfassungs wegen gehalten, im Auslieferungsverfahren zu prüfen, ob die Auslieferung und die ihr zugrunde liegenden Akte mit dem nach Artikel 25 des Grundgesetzes (GG) in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandard und den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen ihrer öffentlichen Ordnung vereinbar sind (vgl. BVerfGE 63, 332 <337 f.>; 75, 1 <19>; 108, 129 <136>; 113, 154 <162>). Zu den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen zählt der Kernbereich des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Verhältnismäßigkeits-

grundsatzes. Den zuständigen Organen der Bundesrepublik Deutschland ist es danach verwehrt, einen Verfolgten auszuliefern, wenn die Strafe, die ihm im ersuchenden Staat droht, unerträglich ist, mithin unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unangemessen erscheint. Tatbestand und Rechtsfolge müssen sachgerecht aufeinander abgestimmt sein (vgl. BVerfGE 50, 205 <214 f.>; 75, 1 <16>; stRspr). Ebenso zählt es wegen Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG zu den unabdingbaren Grundsätzen der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung, dass eine angedrohte oder verhängte Strafe nicht grausam, unmenschlich oder erniedrigend sein darf. Die zuständigen Organe der Bundesrepublik Deutschland sind deshalb gehindert, an der Auslieferung eines Verfolgten mitzuwirken, wenn dieser eine solche Strafe zu gewärtigen oder zu verbüßen hat (vgl. BVerfG, 2 BvR 2299/09 vom 16. Januar 2010, Absatz-Nr. 18f).

1. Inwieweit ist die Bundesregierung der Ansicht, dass es eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung darstellt, wenn ein Gericht einen Menschen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Haftentlassung verurteilt?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe als solche noch keine unerträglich harte oder unmenschliche Strafe, die einer Auslieferung entgegensteht; etwas anderes gilt dann, wenn nach dem Rechtssystem des ausländischen Staats keine praktische Chance auf Wiedererlangung der Freiheit besteht (BVerfGE 113, 154, 163 ff.; Beschluss vom 16. Januar 2010 – 2 BvR 2299/09).

2. Inwieweit ist die Bundesregierung der Ansicht, dass es eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung darstellt, wenn im Fall einer Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung an schwere Gebrechen oder lebensbedrohliche Erkrankungen des Häftlings geknüpft ist?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 16. Januar 2010 (2 BvR 2299/09) festgestellt, dass eine solche praktische Chance auf Wiedererlangung der Freiheit jedenfalls dann nicht bestehe, wenn der vorzeitigen Haftentlassung ein unumkehrbarer physischer Verfallsprozess vorauszugehen hat, da dies keine wenigstens vage Aussicht auf ein Leben in Freiheit eröffne, sondern der Verurteilte günstigstenfalls darauf hoffe, in Freiheit zu sterben.

3. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Ansicht des BVerfG (BVerfG, 2 BvR 2299/09 vom 16. Januar 2010), dass die erschwerte lebenslange Freiheitsstrafe, die das türkische Strafgesetzbuch vorsieht, eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung ist, und inwieweit setzt die Bundesregierung diese Entscheidung des BVerfG entsprechend um?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Die Bundesregierung hat in dem der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Fall die Bewilligung der Auslieferung in die Türkei abgelehnt.

4. Wie viele Begnadigungen sind der Bundesregierung für Fälle von Verurteilungen zu erschwelter lebenslanger Freiheitsstrafe in der Türkei in den letzten 10 Jahren bekannt (bitte nach Anzahl, Jahr und Straftatbestand aufschlüsseln)?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen ist es in den Jahren 2000 bis einschließlich 2009 zu insgesamt 267 Haftentlassungen aufgrund präsidentieller Begnadigung nach Artikel 104 der türkischen Verfassung gekommen.

Im Jahr 2000 handelte es sich dabei um 12 Personen, 2001 um 15, 2002 um 93, 2003 um 123, 2004 um 7, 2005 um 5, 2006 um 2, 2008 um 3 und 2009 um 7 Personen. Im Jahr 2007 erfolgte keine Begnadigung. Von den Betroffenen waren insgesamt 149 wegen aktiver oder passiver Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation verurteilt worden, 28 wegen des Versuchs, die verfassungsmäßige Ordnung zu stürzen, 15 wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, 10 wegen Mordes, 7 wegen Totschlags, 5 wegen Entführung und Vergewaltigung einer Minderjährigen sowie die restlichen Personen wegen verschiedener Delikte überwiegend im Vermögensbereich. Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, ob und in wie vielen dieser Fälle die erst seit 2004 geltende erschwerte lebenslange Freiheitsstrafe verhängt worden war.

Darüber hinaus gab es Amnestien aufgrund von Entscheidungen des türkischen Parlaments nach Artikel 87 der türkischen Verfassung. Detaillierte Zahlen hierzu sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Wie viele Begnadigungen betrafen Mitglieder angeblich terroristischer Vereinigungen bzw. betrafen vermeintlich terroristische Vereinigungen?

Insgesamt 191 der nach Artikel 104 der türkischen Verfassung (siehe Antwort zu Frage 4) begnadigten Personen galten als Mitglieder terroristischer Organisationen.

6. Inwieweit sieht die Bundesregierung gesichert, dass Personen, die an die Türkei überstellt werden, dort rechtsstaatlich behandelt und insbesondere nicht gefoltert werden, und worauf gründet sich die Einschätzung der Bundesregierung?

Der Bundesregierung ist in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden, in dem eine aus Deutschland an die Türkei ausgelieferte Person misshandelt oder gefoltert wurde. Diese Einschätzung gründet sich auf eine zusammenfassende Wertung der Erkenntnisse aus dem Dialog mit den türkischen Behörden, aus der Beobachtung der Menschenrechtslage vor Ort und aus dem Austausch mit Nichtregierungsorganisationen.

7. Welche Kriterien legt die Bundesregierung an, um festzustellen, dass einem Verurteilten nach einer fremden Rechtsordnung eine hinreichende praktische Chance auf Wiedererlangung der Freiheit gewährt wird?

Die für die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Auslieferung zuständigen Oberlandesgerichte prüfen im Einzelfall, ausgehend von der Rechtslage und der von der Botschaft im Ausland zu erfragenden Rechtspraxis, ob einem Verurteilten nach einer fremden Rechtsordnung bei einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe eine hinreichende praktische Chance auf Wiedererlangung der Freiheit gewährt wird.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung im Falle der Auslieferung von Faruk Eren an die Türkei, sich von der türkischen Regierung Zusicherungen geben zu lassen, die ein faires Strafverfahren und einen menschenrechtskonformen Strafvollzug zum Gegenstand haben?

Die Bundesregierung gibt grundsätzlich keine Auskünfte über anhängige Auslieferungsverfahren.

9. Inwieweit steht die real drohende Anwendung von Folter als absolutes Abschiebungshindernis der Auslieferung von Faruk Ereren entgegen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wie soll die Kontrolle eines rechtsstaatlichen Verfahrens für überstellte Personen wie beispielsweise Faruk Ereren und ggf. nachfolgend einer menschenrechtskonformen Behandlung in der Haft konkret aussehen?

Die Entscheidung, eine Auslieferung zu bewilligen, wird grundsätzlich nur dann getroffen, wenn die Bundesregierung davon ausgeht, dass der Ausgelieferte im Zielstaat mit einem rechtsstaatlichen Verfahren rechnen kann. Grundsätzlich können Vertreter des deutschen Staates, etwa Mitarbeiter der zuständigen örtlichen Auslandsvertretungen, das Verfahren beobachten und den Ausgelieferten in der Haft besuchen, wenn dies vereinbart wird.

11. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die drohende Verwertung von Zeugenaussagen im Verfahren in der Türkei, die unter Folter gewonnen wurden, einer Auslieferung entgegensteht (bitte begründen)?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Auslieferung wegen drohender Verwertung von Zeugenaussagen, die durch Folter herbeigeführt worden sind, unzulässig, wenn begründete Anhaltspunkte für die Befürchtung bestehen, dass die Gerichte des Staates, der um die Auslieferung ersucht hat, auch solche Aussagen als Beweis verwerten, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2003 – 2 BvR 1521/03).

12. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Anwendung von Folter in einem Strafverfahren die Auslieferung des Beschuldigten auch dann ausschließt, wenn die hieraus gewonnen Erkenntnisse in dem Strafverfahren nicht unmittelbar verwertet werden (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

13. In wie vielen Fällen wurden Auslieferungsersuchen seitens der Türkei seit 1990 (bitte nach Jahren auflisten) an die Bundesrepublik Deutschland gestellt?

Statistische Daten für die Jahre 1990 bis 1999 liegen nicht vor. In den Jahren 2000 bis 2009 sind 311 Ersuchen um Auslieferung in die Türkei eingegangen. Eine Übersicht über alle eingegangenen Auslieferungsersuchen, aufgegliedert nach Staaten, findet sich auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter der Rubrik: Service/Statistiken/Auslieferungen.

14. In wie vielen Fällen sind nach Auslieferungsersuchen der Türkei Personen in Auslieferungshaft genommen, tatsächlich ausgeliefert oder wieder aus der Auslieferungshaft entlassen worden (entsprechend getrennt auflisten)?

Ob Personen in Auslieferungshaft genommen werden, wird statistisch nicht erfasst. In der Zeit von 2000 bis 2008 ist es in 90 Fällen zu einer Überstellung gekommen.